# Newsletter Nr. 2/2025

Regensburger Betreuungsverein
Verein zur Förderung der
Betreuungsarbeit in Regensburg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in diesem Newsletter einige grundlegende Infos für ehrenamtliche Betreuer zusammengestellt – diesmal rund ums Thema „Berichtspflicht“.
In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch gleich auf unseren Grundkurs „Rechtliche Betreuung im Ehrenamt, Teil 1 und 2“ am 18. und 25. März 2025 hinweisen. Mehr Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage.

Und jetzt viel Spaß beim Lesen!

**********

Ein rechtlicher Betreuer hat die Pflicht, bestimmte Berichte für das Betreuungsgericht zu erstellen, was in §1863 BGB geregelt ist.

## §1863 BGB - Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

Es sind drei Berichte zu unterscheiden: Anfangsbericht, Jahresbericht und Schlussbericht.

### (1) Anfangsbericht

Mit der Übernahme einer Betreuung muss der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse erstellen. Davon ausgenommen sind Familienbetreuer und familiennahe Betreuer. Vom Betreuungsgericht Regensburg werden Sie schriftlich dazu aufgefordert, den Bericht innerhalb von drei Monaten zu erstellen und erhalten dazu auch eine entsprechende Vorlage zum Ausfüllen.

Der Anfangsbericht soll folgende Informationen enthalten:

- ✓ *Persönliche Situation*
  Bitte schildern Sie die Lebens-, Wohn und Arbeitssituation, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Fähigkeiten, Ressourcen, sozialen Kontakte und die Alltagsgestaltung der betreuten Person.
- ✓ *Ziele der Betreuung*
  Bitte schildern Sie sowohl kurz- als auch langfristige Betreuungsziele und geben Sie eine Einschätzung, welche Ziele realistisch erreicht werden können.
- ✓ *Wünsche der Betreuten*
  Bitte schildern Sie, was die betreute Person erwartet oder erhofft, und was nach Wunsch der betreuten Person erreicht oder verhindert werden soll.
- ✓ *Umsetzung der Ziele*
  Wie können Sie innerhalb der Aufgabenbereiche dazu beitragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit der betreuten Person, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern?
- ✓ *Sichtweise der Betreuten*
  Kennt der Betreute diesen Bericht? Wurde er mit ihm besprochen? Ist er einverstanden mit den Zielen und deren Umsetzung?
- ✓ *Art, Umfang, Anzahl der persönlichen Kontakte.*

Ist im Aufgabenkreis der Bereich „Vermögenssorge“ enthalten, muss ein Vermögensverzeichnis erstellt und dem Anfangsbericht beigefügt werden.

## (2) Jahresbericht

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten:

- ✓ *Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck*
  Der Gesetzgeber schreibt keine Mindestkontaktpflicht vor. Die Erforderlichkeit leitet sich aus den Wünschen, den Vereinbarungen zwischen Betreuer und Betreutem und dem tatsächlich gegebenen Handlungsbedarf ab.
  Sollte aufgrund des Zustands des Betreuten kein Gespräch möglich sein, müssen Sie sich trotzdem regelmäßig einen persönlichen Eindruck verschaffen.

- ✓ *Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten*
  Stellen Sie Ihre Tätigkeiten dar (bezogen auf Betreuungsziele und Aufgabenbereich).
  Nehmen Sie Bezug auf den Anfangs- bzw. Vorjahresbericht (Was wurde erreicht, was noch nicht? Welche neuen Ziele haben sich ergeben?)
  Bitte erwähnen Sie ausdrücklich, wenn eine Maßnahme gegen den Willen des Betreuten erfolgte

- ✓ *Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs*
  Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person. Aus diesem Grund muss die Erforderlichkeit immer wieder überprüft werden.

- ✓ *Sichtweise des Betreuten zu den jeweiligen Sachverhalten*
  Diese Pflicht zur Darstellung der Sichtweise des Betreuten soll diesen mit seiner Perspektive stärker als bisher in die Aufsicht einbeziehen.
  Zusätzlich ist der Betreuer ist gem. § 1863 Abs. 3 BGB verpflichtet, den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen - außer die rechtlich betreute Person hätte durch diese erhebliche gesundheitliche Nachteile oder ist offensichtlich nicht in der Lage oder willens, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen.

Auch hier erhalten Sie vom Betreuungsgericht Regensburg eine schriftliche Aufforderung und das entsprechende Formular zum Ausfüllen.

## (3) Schlussbericht

Nach Beendigung der Betreuung muss der Betreuer einen abschließenden Bericht erstellen. Dieser muss die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen enthalten.
Außerdem muss der Betreuer Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller Unterlagen machen.

**********

Wir hoffen, es waren interessante Informationen für Sie dabei.
Herzliche Grüße,
Ihr Regensburger Betreuungsverein

**********

*Für eine bessere Lesbarkeit und eine einfachere technische Umsetzung haben wir uns dazu entschieden, generell das generische Maskulinum zu verwenden. Dies soll als geschlechtsneutral verstanden werden und ist wertfrei.*